

BSW/ABH23

Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Hamburg/
Schwerin
Sachbereich 1
[REDACTED]
Schanzenstr. 80
20357 Hamburg

[REDACTED]@eba.bund.de
Telefonnummer: 040/23908 [REDACTED]

Geschäftszeichen: 571pt/015-2021#052

Hamburg, 25.02.2021

Verfahren	Baugenehmigungsverfahren nach § 62 HBauO
Bezug	BSW/ABH23/00001/2020
Belegenheit	Zweibrückenstraße 0
Baublock	104-025
Gemarkung	Altstadt Süd
Flurstück	2006, 2586, 2588, 2589, 2591, 2593, 2596, 2597, 2599, 2601, 2603, 2604, 2605, 2606, 2608, 2609, 2619

Neubau Hochhaus (245 m Höhe) mit gemischter Nutzung - Hotel, Büro, museale Nutzung, Gastronomie, Einzelhandel und Tiefgarage (Elbtower)

STELLUNGNAHME

**zum Thema: AEG-Bundesbahn/S-Bahn
§ 19 (1,2) HBauO - Verkehrssicherheit allgemein**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach der Prüfung der zugesandten Unterlagen ist das Vorhaben aus Sicht unseres Rechtsbereiches genehmigungsfähig.

Mitteilung an die Bauaufsicht

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG) berühren.

Das bezeichnete Bauvorhaben liegt an den Eisenbahnstrecken Nr. 2200 (Hochgeschwindigkeitsstrecke Wanne-Eickel - Bremen), Nr. 1280 (Maschen - Rothenburgsort - Allermöhe), Nr. 1292 (Abzw. Hmb Norderelbbrücke - Abzw Hmb), Nr. 1250 (Abzw Hmb Oberhafen - Hmb Hbf) und der S-Bahn Strecke Nr. 1271 (Hmb Hbf - Hmb Neugraben). Infrastrukturbetreiberin für diese Strecken ist die DB Netz AG, eine Eisenbahn des Bundes. Belange des Eisenbahn-Bundesamtes sind insoweit berührt.

Durch die Baumaßnahmen kann es zu Setzungen an den Eisenbahnbetriebsanlagen kommen.

Gefahren für und durch den Bahnverkehr sind auszuschließen.

Planrechtsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG), die Auswirkungen auf das Vorhaben haben können, sind beim Eisenbahn-Bundesamt nicht anhängig. Aus planrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen



Vorlagen

Folgende Vorlagen sind geprüft und sollen Bestandteil der Baugenehmigung werden:

Liegenschaftskarte u. Lageplan Dachaufsicht Darstellung Betriebsanlagen Bahn

Für den materiellen Teil der Baugenehmigung

Zuständige Dienststelle für die Überwachung zum Thema: AEG-Bundesbahn/S-Bahn

Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Hamburg/Schwerin
Sachbereich 1
Schanzenstr. 80
20357 Hamburg
Tel.Nr.: 040/23908-
Fax-Nr.: 040/23908-
E-Mail:

Zuständige Dienststelle für die Überwachung zum Thema: § 19 (1,2) HBauO - Verkehrssicherheit allgemein

Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Hamburg/Schwerin
Sachbereich 1
Schanzenstr. 80
20357 Hamburg
E-Mail:

Hinweise zum Thema: AEG-Bundesbahn/S-Bahn

1. Eine eisenbahntechnische Prüfung hat nicht stattgefunden. Es wird in diesem Punkt auf die Eigenverantwortung der DB Netz AG als Eisenbahninfrastrukturbetreiberin für die Gewährleistung eines sicheren Bahnbetriebes verwiesen (§ 4 Allgemeines Eisenbahngesetz).
2. Grundsätzlich gelten die Abstandsflächen nach Landesbauordnung. Abstände zu den Eisenbahnbetriebsanlagen richten sich nach den technischen Regelwerken der Bahn. Sie sind einzuhalten.
3. Der Grundstückseigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass von der Nutzung des Grundstücks keine Gefahren für den Eisenbahnbetrieb ausgehen und der Eisenbahnbetrieb auf der Eisenbahninfrastruktur durch die Bauarbeiten nicht gestört, gefährdet oder behindert wird.
4. Beim Einsatz von Kränen und Hebegeäten im Gefahrenbereich der Eisenbahnbetriebsanlage ist ein Überstreichen der Gleisanlage außerhalb von Sperrpausen auszuschließen.
5. Oberflächen- und Abwässer dürfen nicht auf die Bahnanlagen abgeleitet werden.
6. Gehölze und Sträucher sind in ihrer Aufwuchshöhe so zu wählen, dass der Überhang nicht die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes beeinträchtigen kann. Bäume und Sträucher müssen durch ihre artbedingte Wuchshöhe soweit vom Gleis entfernt sein, dass bei Windwurf und Windbruch die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes nicht gefährdet wird.
7. Beleuchtungseinrichtungen müssen so gestaltet werden, dass eine Blendung des Eisenbahnbetriebes oder eine Verfälschung von Signalen der Eisenbahn ausgeschlossen ist.
Es ist auszuschließen, dass Beleuchtungen, Leuchtreklamen, Werbeanlagen und dergleichen Blendungen von Eisenbahnfahrzeugen bzw. durch Form, Farbe, Größe oder Ort und Art der Anbringung Verwechslungen mit Verkehrszeichen oder

Eisenbahnsignalen auslöst oder deren Wirkung beeinträchtigt. Sollten sich dennoch entsprechende Feststellungen ergeben, sind die betroffenen Einrichtungen umgehend zu entfernen oder so zu ändern, dass Gefährdungen ausgeschlossen werden.

8. Aufgrund der Nähe zur Bahnoberleitung können empfindliche elektronische Geräte in ihrem Gebrauch eingeschränkt sein. Abwehransprüche bestehen nicht.
9. Immissionen aus dem Betrieb der Bahn, wozu auch Erschütterungen zählen, sind zu dulden.
10. Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen oder Bahnstromleitungen prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicherweise betroffen. Diese Stellungnahme berührt oder ersetzt nicht die Stellungnahme der Deutschen Bahn AG.